



Exportkontrolle

Aktuell

Nr. 01 / 2012

Informationsdienst des BAFA

EU Recht

Neue Allgemeine Genehmigungen der Europäischen Union

Mit Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use-Verordnung“) wurden neben redaktionellen Änderungen und einer Aufnahme Liechtensteins in den Kreis der begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 vor allem weitere Allgemeine Genehmigungen auf EU-Ebene (EU002 bis EU006) eingeführt. Diese sowie die Erweiterung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 können ab dem 7. Januar 2012 in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Zweck wurde Anhang II der Dual-use-Verordnung neu strukturiert:

Der bisherige Anhang II wird zu Anhang IIa und enthält weiterhin die All-

gemeine Genehmigung Nr. EU001. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, das der bisherige Anhang II Teil 2, der die Güter auflistet, die nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigungen fallen, nunmehr in Anhang IIg überführt wurde. Auf diese Weise wird erreicht, dass diese Güter auch vom Anwendungsbereich der neuen Allgemeinen Genehmigungen ausgeschlossen sind.

Der Kreis der von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 begünstigten Bestimmungsziele, inklusive Liechtenstein, ist somit nunmehr in Anhang IIa, Teil II der Dual-use Verordnung enthalten. Die Änderung der Verweise in § 19 Abs. 1 Nr. 5, 12 und 21c in § 45 Abs. 3 Nr. 1 und in § 45b Abs. 1 AWV wird in Kürze erfolgen.

Im Einzelnen enthalten die neuen Allgemeinen Genehmigungen auf EU-Ebene folgende Erleichterungen:

- Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 (Anhang IIb) Ausfuhren ausgewählter Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Güter des Wassenaar Arrangements) in 6 Länder

- Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 (Anhang IIc) Bestimmte Wiederausfuhren ausgewählter Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach erfolgter Reparatur, Wartung, Instandsetzung oder Austausch in 24 Länder.
- Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 (Anhang II d) Vorübergehende Ausfuhren ausgewählter Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zu Ausstellungen und Messen in 24 Länder.
- Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 (Anhang IIe) Ausfuhr bestimmter Telekommunikationsgüter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in 9 Länder.
- Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 (Anhang II f) Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern IC350 und IC450 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in 6 Länder.

Daneben werden Bekanntmachungen zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Union sowie zu den Änderungen der weiterhin

fortbestehenden nationalen Allgemeinen Genehmigungen (Nr. 9 bis Nr. 16) vorbereitet. Diese werden in Kürze veröffentlicht.

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU002 bis Nr. EU006 enthalten – wie die anderen Allgemeinen Genehmigungen auch – das Erfordernis der Registrierung. Dieses gilt für die Nutzer der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU002 bis Nr. EU006 uneingeschränkt. Unternehmen, die bereits als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 registriert sind, müssen sich nicht erneut registrieren lassen.

Die Registrierung erfolgt wie bisher vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach. Zur Registrierung steht Ihnen ab dem 02.01.2012 das ELAN K2-Portal zur Verfügung. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Rubrik „BAFA intern“ am Ende dieses Newsletters.

Des Weiteren werden die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU002 bis Nr. EU006 mit einer Meldepflicht versehen.

Das BAFA wird in Kürze ein neues Merkblatt zu den Allgemeinen Genehmigungen veröffentlichen, um Sie über diese Änderungen näher zu informieren.

Anti-Folter-Verordnung / Änderung der Güterlisten (Anhang II und III) der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr.1352/2011 der Kommission vom 20. Dezember 2011 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (sog. Anti-Folter-Verordnung) geändert.

Die Änderung betrifft die Anhänge II und III der Anti-Folter-Verordnung und dient insbesondere der Anordnung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Thiopental-Natrium und vergleichbar wirkenden Barbitursäure-

Derivaten.

Ziel dieser Erweiterung ist es, Ausfuhr zu verhindern, die einen Beitrag zur Vollstreckung der Todesstrafe durch Verabreichung tödlicher Injektionen leisten können. Im Einklang mit den fundamentalen Grundprinzipien der Europäischen Union, insbesondere der Ächtung, der Todesstrafe ist eine entsprechende Kontrolle der Ausfuhr dieser Produkte geboten, da sie auch zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden. Da diese Produkte aber auch legitimen medizinischen Zwecken, wie der Anästhesie, dienen, ist deren Ausfuhr nicht verboten, sondern unterliegt der vorherigen Genehmigungspflicht (Anhang III der Verordnung). Darüber hinaus können für diese Produkte weitere Genehmigungspflichten z. B. nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bestehen.

Daneben wurde mit dieser Verordnung der Anhang II, der Güter enthält, deren Ein- und Ausfuhr grundsätzlich verboten ist, erweitert. In Nummer 2.1 sind nun weitere am Körper getragene Elektroschockgeräte, wie Elektroschock-Ärmel und -Manschetten, erfasst. Damit unterliegen nunmehr alle Elektroschock-Geräte, die dazu dienen, von einer hierzu gezwungenen Person am Körper getragen zu werden und dazu konstruiert sind, durch die Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung größer als 10000 V auf Menschen Zwang auszuüben, Ausfuhrbeschränkungen. Des Weiteren wurden in Nummer 3 des Anhangs II Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallspitzen versehen sind, aufgenommen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass diese Änderungen mit sofortiger Wirkung am 21. Dezember 2011 in Kraft getreten sind.

Weitere Informationen zu dieser Regelung finden Sie auf der Homepage des BAFA in der Rubrik: Vorschriften-Anti-Folter-Verordnung: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkont->

[rolle/de/vorschriften/antifolter_vo/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkont-rolle/de/vorschriften/antifolter_vo/index.html).

Das BAFA wird in Kürze eine überarbeitete Fassung des Merkblatts zur Anti-Folter-Verordnung veröffentlichen.

EU Recht / Embargomaßnahmen

Libyen

Am 22.12.2011 wurden mit dem Beschluss 2011/867/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1360/2011 des Rates der Beschluss 2011/137/GASP bzw. die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 geändert. Damit wurde die vom gemäß VN-SR Resolution 2009 (2011) zuständigen VN-Sanktionsausschuss beschlossene Aufhebung der Sanktionen gegen die Libysche Zentralbank (Central Bank of Libya) und die Libysch-Arabisches Auslandsbank (Libyan Arab Foreign Bank) in EU-Recht umgesetzt. Durch die Änderung des Artikels 6 Abs. 1a des Beschlusses 2011/137/GASP sowie die Änderung des Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wurden die bis dahin geltenden Sanktionen gegen beide Institute aufgehoben. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen bleiben somit nur noch die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen in der EU eingefroren, die am 16. September 2011 im Eigentum oder im Besitz der Libyschen Investitionsbehörde (Libyan Investment Authority) sowie des Libyan Africa Investment Portfolio sind.

Die Finanzsanktionen, die gegenüber den Personen, Organisationen und Einrichtungen angeordnet wurden, die in den Anhängen III und IV des Beschlusses 2011/137/GASP bzw. in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 genannt sind, bleiben aufrecht erhalten.

Nordkorea

Mit Beschluss 2011/860/GASP des Rates vom 19. Dezember 2011 sowie mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1355/2011 vom 20. Dezember 2011 wurden die Anhänge II und III des Beschlusses 2010/800/GASP des Rates vom 22. Dezember 2010 und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 vom 27. März 2008 (eingefügt durch Verordnung [EU] Nr. 1283/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009) aktualisiert. Gegen die in den Anhängen II und III des Beschlusses 2010/800/GASP genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen bestehen Reisebeschränkungen und Finanzsanktionen. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 vom 27. März 2008 enthält Personen, Einrichtungen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind. Hintergrund beider Änderungen sind neuere Entwicklungen in Nordkorea.

Myanmar (Birma)

Der Beschluss 2011/859/GASP des Rates vom 19. Dezember 2011 aktualisiert einen Eintrag in Anhang I des Beschlusses 2010/232/GASP des Rates vom 26. April 2010. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1345/2011 des Rates vom 19. Dezember 2011 entsprechend aktualisiert.

Kongo

Die restriktiven Maßnahmen nach den Art. 3, 4 und 5 des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 (Reisebeschränkungen und Finanzsanktionen) gelten nach dem Durchführungsbeschluss 2011/848/GASP des Rates vom 16. Dezember 2011 nun für zwei weitere, im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses genannte Personen. Hintergrund sind entsprechende Entscheidungen des Sanktions-

ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 12. Oktober 2011 und vom 28. November 2011.

Belarus

Mit Durchführungsbeschluss 2011/847/GASP des Rates vom 16. Dezember 2011 wurden zwei weitere Personen in den Anhang IIIA des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 aufgenommen. Anhang IIIA des Beschlusses 2010/639/GASP benennt Personen, die für die Verletzung internationaler Wahlstandards bei den Präsidentschaftswahlen in Belarus vom 19. März 2006 und das harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich sind, sowie mit diesen in Verbindung stehende Personen. Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1320/2011 des Rates vom 16. Dezember 2011 entsprechend geändert.

Guinea

In Umsetzung des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 wurde Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 durch die Verordnung (EU) Nr. 1295/2011 des Rates vom 13. Dezember 2011 erweitert. Art. 4 Abs. 1 der genannten Verordnung enthält Ausnahmen von den in Art. 2 und Art. 3 der genannten Verordnung enthaltenen Ausfuhr- und Dienstleistungsverboten in Bezug auf Güter, die zur internen Repression verwendbar sind. Voraussetzung für diese Ausnahmen ist, dass die betreffenden Güter ausschließlich für humanitäre Zwecke, für Schutzzwecke, für die Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind. Die Ausnahmen für nichtletales militärisches Gerät sowie

für gepanzerte Fahrzeuge gelten unter den bisherigen Voraussetzungen fort.

Iran

Der Rat der EU-Außenminister hat sich am 1. Dezember 2011 vor dem Hintergrund des Berichts der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) vom 8. November 2011 grundsätzlich darauf verständigt, die Sanktionen gegen Iran qualitativ zu verschärfen. Konkret genannt werden in den Ratschlussfolgerungen Beschränkungen im Finanz-, Transport und Energiesektor. Die Ausdehnung auf weitere Sektoren wird nicht ausgeschlossen. Diese Maßnahmen werden aktuell auf EU-Ebene ausgearbeitet und sollen am 30. Januar 2012 anlässlich des nächsten EU-Außenministerrats angenommen werden.

Terrorismus

Al Qaida

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2011 (Al Qaida) vom 8. Dezember 2011 zur 161. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aktualisiert den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002. In Anhang I wurden eine natürliche Person gestrichen und die Angaben zur Identifizierung aktualisiert. Grundlage hierfür ist ein Beschluss des Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrates vom 30. November 2011.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Sonstige Terrorverdächtige

Auch die Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (Personen, Ver-

einigungen und Körperschaften, gegen die im Rahmen besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Finanzsanktionen bestehen), wurde mit dem Beschluss 2011/872/GASP vom 22. Dezember 2011 und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1375/2011 vom selben Tag geändert. Sie enthält nunmehr 26 natürliche Personen sowie weiterhin 25 Gruppen Organisationen. Hintergrund für die neu gefasste Namensliste sind Überprüfungen, die der Rat aufgrund des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP (Artikel 1 Absatz 6) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (Artikel 2 Absatz 3) vorgenommen hat.

Seit dem Inkrafttreten der Regelungen am 23. Dezember 2011 sind auch der bisherige Beschluss 2011/430/GASP und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 aufgehoben.

Allgemeiner Hinweis

Die aktuell gültigen Rechtsakte zu Embargos und zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus finden Sie wie gewohnt auf der Internetseite des BAFA (ausfuhrkontrolle.info unter Embargos – Sonstige Terrorverdächtige). Dort findet sich (unter „weiterführende Dokumente“) auch ein Link zur EU-Datenbank, welche sämtliche aktuell gelisteten Personen und Einrichtungen enthält, gegen die Finanzsanktionen der EU bestehen.“

BAFA intern

ELAN-K2

Das BAFA startet das Registrier- und Meldeverfahren für die neuen Allgemeinen Genehmigungen am 2. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt sind Registrierungen / Anmeldungen zur Nutzung Allgemeiner Genehmigungen nur noch über das ELAN K2-Portal möglich. Auch die Meldungen von Ausfuhren, die in

Ausnutzung Allgemeiner Genehmigungen vorgenommen wurden, sollten über das ELAN K2-Portal erfolgen. Dabei können die Meldungen mittels eines elektronischen Meldeformulars direkt im ELAN-K2 System oder über eine vom BAFA zur Verfügung gestellte Schnittstelle mittels einer hochzuladenden XML-Datei erfasst werden. Für die Nutzung des ELAN K2 Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich. Der Zugang zu diesem System erfolgt über einen Link „Login und Registrierung ELAN-K2“ auf der Internet-Homepage des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung, ELAN-K2 Informationen“.

Bei der Meldung sind alle Güter des Anhangs I der EG-VO zu melden, die unter Verweis auf die AGG Nr. EU 001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 ausgeführt werden.

Hierzu hat das BAFA auf seiner Homepage detaillierte Anleitungen zur Anwendung des ELAN K2-Portals sowie zur Anmeldung, Meldung oder Abmeldung bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen veröffentlicht. Diese stehen unter den Menüpunkten „Antragstellung“ und „Allgemeine Genehmigungen“ zum Download bereit.

Das alte ELAN-System wurde abgeschaltet; zudem besteht die Möglichkeit der Diskettenanmeldung nicht mehr. Näheres finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info unter der Rubrik Antragstellung – Allgemeine Genehmigungen.

Ebenfalls abgeschafft wurden die alten ELAN-Verfahren für Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) und Wareneingangsbescheinigung (WEB). Weitere Informationen zu diesen beiden Verfahrensänderungen finden Sie auf der BAFA Homepage www.ausfuhrkontrolle.info unter den Stichpunkten Antragstellung; bzw. Allgemeine Genehmigungen bzw. IEB / WEB.

Ausfuhrkontrolle, unser Beitrag für eine sichere Welt!

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Grundsatz- und Verfahrensfragen
Tel.: 06196 908 660
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de